

Verpflegungsvertrag
für das Mittagsverpflegungsangebot der Gallusschule in
Grünberg im Rahmen des „schulischen Ganztagsangebotes“

Zwischen dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Fachdienst Schule, Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen

- im Folgenden Landkreis genannt -

und

Frau _____

Herrn _____

Anschrift _____

als Personensorgeberechtigte des Kindes _____

ggf. abweichende Anschrift des Kindes

Anschrift _____

- im Folgenden „Eltern“ genannt -

wird folgender Mittagessensvertrag geschlossen:

§ 1
Träger und Umfang des Angebotes

Träger des Angebotes ist der Landkreis Gießen. Das Mittagsverpflegungsangebot besteht für Schülerinnen und Schüler, die die Gallusschule in Grünberg besuchen.

§ 2
Aufnahme

Die Teilnahme am Mittagsverpflegungsangebot ist freiwillig. *Die Teilnahme am schulischen Ganztagsangebot ist an die Teilnahme am Mittagsverpflegungsangebot gekoppelt.* Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes in das Mittagsverpflegungsangebot ist grundsätzlich schriftlich bis zum 01.06. eines jeden Jahres mit Beginn der Mittagsverpflegung zum 1. Schulhalbjahr oder bis zum 01.12. eines jeden Jahres mit Beginn der Mittagsverpflegung zum 2. Schulhalbjahr über die Schule an den Landkreis zu richten.

Der Antrag ist von den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 3

Dauer des Verpflegungsverhältnisses

Der Verpflegungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Er verlängert sich dann automatisch um ein weiteres Schuljahr. Mit Ende der Schulzeit des Kindes an der Gallusschule erlischt der Vertrag zum Ende des laufenden Schuljahres. Bei einem Wechsel der Schule erlischt der Vertrag automatisch zum Zeitpunkt des Schulwechsels. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Januar des Folgejahres.
Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Juli.

§ 4

Mittagessen und Kosten

(1) Es besteht die Möglichkeit, zwischen zwei Angeboten zu wählen.

1. Mittagsverpflegung an 3 Tagen in der Woche: 30,- € pro Monat
2. Mittagsverpflegung an 2 Tagen in der Woche: 20,- € pro Monat

Die Wahl erfolgt durch separate Erklärung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Die Kosten der Mittagsverpflegung fallen gesondert an. Sie werden pauschal berechnet.

Ein Wechsel der Angebotsformen ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich und muss 2 Monate im Voraus dem Landkreis in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Bei einer Nichtteilnahme am Mittagessen durch längere Fehlzeiten (ab einer Woche bei Krankheit oder durch eine Kur) werden die Kosten nach Ablauf des Schulhalbjahres auf Antrag anteilig erstattet. Eine Erstattung für einzelne Tage erfolgt nicht.

Das Entgelt wird im Voraus zum 1. eines Monats fällig und per SEPA-Lastschriftmandat vom Landkreis eingezogen. Fällt der 1. eines Monats auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, wird am darauffolgenden Werktag eingezogen. Die Kosten für das Mittagessen sind pauschal berechnet und schließen die Ferien und sonstige Schließzeiten mit ein. Die Eltern erteilen dem Landkreis ein Lastschriftmandat, das als Anlage Bestandteil des Vertrages ist.

§ 5 Kündigung

(1) Der Vertrag kann 2 Monate im Voraus zum Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.

Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden.

(2) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Landkreis liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

1. die Entgelte nach § 4 und § 5 wiederholt nicht vertragsgemäß entrichtet wurden,
2. das Kind das Verpflegungsangebot nachhaltig stört oder beeinträchtigt und Ermahnungen und ein Gespräch mit den Eltern ohne Erfolg geblieben sind.

(3) Kündigt der Landkreis, so besteht kein Anspruch mehr auf das Mittagessen. Im Falle einer Kündigung endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß § 4 und § 5 mit dem Ablauf des Monats, in dem der Vertrag beendet worden ist.

§ 6 Pflichten der Eltern

Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Mittagsverpflegungsangebot teilnimmt.

Das Fehlen des Kindes ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Versicherung und Aufsicht

Verpflegungsangebote im Rahmen des „schulischen Ganztags“ sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert.

Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Verpflegungsangebote eine zur Aufsicht verpflichtete Person in der Schule anwesend ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Aufsichtsverordnung – AufsVO –). Zur Aufsicht verpflichtet sind Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie schulfremde Personen, die Bildungs- und Betreuungsangebote durchführen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AufsVO). Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht aus (§ 90 Abs. 1 Satz 3 HSchG).

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Sämtliche Verträge, die den in diesem Vertrag definierten Vertragszweck betreffen, werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.

Dieser Vertrag wurde zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Anlagen:

- Antrag auf Aufnahme in das Mittagsverpflegungsangebot
- Vorlage zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Datum, Ort
Unterschrift des/der
Personensorgeberechtigten

Datum, Ort
Unterschrift Landkreis Gießen